

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0128/20 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz Stadträtin Fassl

Bezeichnung

Umsetzung Bebauungsplan „Am Schroteanger 72-76/ Steinbergstraße„

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

14.07.2020

Stadtamt

Stellungnahme-Nr.

Datum

Amt 61

S0249/20

01.07.2020

In der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.06.2020 wurde die Anfrage F0128/20 Umsetzung Bebauungsplan „Am Schroteanger 72-76/Steinbergstraße“ gestellt.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Januar 2020 wurde Beschluss-Nr. 388-010(VII)20 zum Bebauungsplan „Am Schroteanger 72-76/ Steinbergstraße“ in der Sitzung des Stadtrates getroffen.

Nun erhielt unsere Fraktion Anfragen von Anliegern, die vom Vorhaben im Vorfeld keine Information erhielten und Eingriffe in Ihren Privatbesitz durch die Festsetzung öffentlicher Straßenverkehrsfläche und den Bau von Rad- und Fußwegen befürchten. Die Änderungen sollen im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Sind durch den Beschluss-Nr. 388-010(VII)20 zum Bebauungsplan „Am Schroteanger 72-76/ Steinbergstraße“ Flächen in Privatbesitz zu überplanen? Wenn ja, welche und wofür?

Im Bebauungsplan Nr. 303-1 „Am Schroteanger 72-76/ Steinbergstraße“ werden teilweise private Grundstücke überplant. Dies betrifft die südlichen Grundstücke und anteilig Flächen zur Herstellung der Verkehrsverbindung von der Straße Am Schroteanger zur Steinbergstraße in östliche und westliche Richtung.

2. Wie wird weiter verfahren? Haben die Anlieger, Besitzer der zu beanspruchenden Grundstücke im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB die Möglichkeit der Anhörung zum Vorhaben? Wenn ja, welche und in welchem Zeitraum?

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben die Anlieger und Bürger Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Diese werden sachgerecht abgewogen und vom Stadtrat beschlossen.

3. Wieviel Eigenheime werden im Gebiet des Bebauungsplanes entstehen?

Es besteht die Möglichkeit, 4- 6 Eigenheime im Geltungsbereich zu errichten.

4. Wo sollen die Zuleitungen verlegt werden?

Die Zuleitungen sollen sich in den festgesetzten Verkehrsflächen befinden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr